

SH



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
Frau Romy Röhling
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Ihr Zeichen: 712-G50/2018/001a) und G50/2018/001b)
Ihre Nachricht vom: 10.07.2019
Mein Zeichen: IV 633 - 46842/2019
Meine Nachricht vom: /

Katrin Kreide
Katrin.Kreide@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1750
Telefax: +49 431 988-6-141750

6. August 2019

**EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH, Errichtung und Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage sowie einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage in der Gemeinde Stapelfeld, Kreis Stormarn
Hier: Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV**

Sehr geehrte Frau Röhling,

wir bedanken uns für die mit Ihrem Schreiben vom 10. Juli 2019 übermittelten Unterlagen sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anträgen auf Erteilung von zwei Genehmigungen nach § 4 i.V.m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb einer thermischen Abfallbehandlungsanlage sowie einer Mono-Klärschlammverbrennungsanlage in der Gemeinde Stapelfeld.

Aus den Unterlagen haben wir entnommen, dass die EEW Energy from Waste Stapelfeld GmbH beabsichtigt, den Standort Stapelfeld zu erweitern. Es ist zum einen geplant, die Bestandsanlage aus dem Jahr 1979 durch den Neubau einer thermischen Abfallbehandlungsanlage (MHKW) zu ersetzen. Zum anderen soll zur Umsetzung der neuen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Klärschlammentwicklung eine Mono-Klärschlammverbrennungsanlage (KVA) errichtet werden. Beide Vorhaben sollen auf dem Flurstück 105, Flur 2, Gemarkung Stapelfeld, realisiert werden.

In der MHKW sollen Siedlungsabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sowie aufbereitete Siedlungsabfälle behandelt werden. Dabei beträgt die Kapazität max. 49,5 t/h Abfalldurchsatz. Die Kapazität des KVA beträgt max. 13,9 t/h Klärschlammumsatz. Die MHKW soll nur errichtet werden, wenn gleichzeitig auch die KVA errichtet wird. Eine Inbetriebnahme der Anlagen ist für Mitte 2022 geplant.

Maßgeblich für die landesplanerische Beurteilung des geplanten Vorhabens sind der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP), die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Entwurf 2018 (LEP – Entwurf 2018), sowie der Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998.

Nach Kapitel 4.8 des LEP bzw. nach Kapitel 5.7 des LEP – Entwurf 2018 soll für die Sicherstellung der Ver- und Entsorgung die erforderliche technische Infrastruktur unter Beachtung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und ökologischer Belange saniert und modernisiert sowie entsprechend der Bedarfsentwicklung aus-, um- oder rückgebaut werden.

Der geplante Standort liegt in einem Bereich, für den die Karte des Regionalplans für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998, eine zentrale Abfallbeseitigungsanlage vorsieht.

Da der Umweltschutz eine der Schwerpunktaufgaben unserer Zeit darstellt, sind vor der Entsorgung von Abfällen alle Maßnahmen zur Vermeidung, stofflichen und energetischen Verwertung, Schadstoffentfrachtung und sonstigen Behandlung auszuschöpfen. Dazu gehört auch der Betrieb und gegebenenfalls die Erweiterung beziehungsweise Neuerrichtung von Abfallbehandlungsanlagen, Zwischenlagern, Umschlagsstationen und Deponien. Zur thermischen Behandlung sowie zur Fernwärmeversorgung soll die bestehende Müllverbrennungsanlage Stapelfeld langfristig gesichert werden. Durch Nachrüstung nach dem Stand der Technik sollen ihre Emissionen reduziert werden. Wir weisen darauf hin, dass gemäß Ziffer 6.6 des Regionalplans für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998, vor einer Erweiterung der MVA Stapelfeld sorgfältig zu prüfen ist, ob ein Bedarf gegeben ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe des geplanten Standorts ein Naturschutzgebiet sowie ein regionaler Grünzug liegt. Insofern sollen die Belange des Naturschutzes bei der Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechend Berücksichtigung finden.

Die Abwägung der konkurrierenden Ansprüche ist jeweils im Einzelfall durchzuführen und bleibt der abschließenden Beurteilung der örtlich bedeutsamen Aspekte und Detailfragen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überlassen.

Im Ergebnis bestätigen wir, dass dem geplanten Vorhaben in der Gemeinde Stapelfeld keine Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.

Nach Abschluss des Verfahrens sind wir über eine Mitteilung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

(Kreide)